

§ 1 Präambel

Es gelten ausschließlich die AEB sowie die AEB-L der JM METALL e.U. als Beschäftigter nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Geschäftsbedingungen des Überlassers gelten nur, wenn sie im Einzelfall durch den Beschäftigter ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn auf Schriftstücken des Überlassers auf dessen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, bedeutet die keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Überlassers durch den Beschäftigter.

§ 2 Arbeitszeiten

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach dem im Rahmen-Arbeitsüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung getroffene Vereinbarung.

Dasselbe gilt für die Definition, die Zuverlässigkeit und die Ankündigung von Mehr/oder Nacharbeit.

Die Einholung der behördlichen Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeit obliegt dem Beschäftigter.

§ 3 Auswahl der Mitarbeiter

Der Überlasser ist für die sorgfältige und ordnungsgemäße Auswahl der von ihm überlassenen Mitarbeiter (im Folgenden „Leiharbeiter“) sowie dafür verantwortlich, dass diese die Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag/der Personalbestellung bzw. in diesen AEB-L genannten Qualifikationen tatsächlich besitzen. Letzteres hat er auf die Unbescholtenheit der von ihm überlassenen Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) zu achten und einen Strafregisterauszug einzufordern. Der Beschäftigter ist berechtigt in sämtliche Strafregisterauszug der Leiharbeitnehmer Einsicht zu nehmen.

§ 4 Nettoarbeitszeit

Beim Beschäftigter gilt Nettoarbeitszeit. Der Überlasser ist verpflichtet den Leiharbeitnehmer anzuhalten, die durch den Beschäftigter an die Leiharbeitnehmer ausgehändigten Zutrittskontrollkarten sachgerecht zu verwenden. Bei dem Beschäftigter wird eine Positivzeiterfassung bei Leistungsbeginn und bei Leistungsende mittels Zeiterfassungssystem durchgeführt. Bei Abweichungen und nicht erfasste Zeiten sind sofort und direkt durch den Leiharbeiter an den verantwortlichen Obermonteur oder Meister zwecks Korrektur bzw. Nacherfassung zu melden Für die Abrechnung der erbrachten Leistungen zwischen Beschäftigter und Überlasser gelten ausschließlich die Zeiten vom JM METALL e.U. Summenstundenschein. Jegliche Veränderungen des JM METALL e.U. Stundenscheines durch den Überlasser wird nicht akzeptiert.

§ 5 Qualifikation

Die Leiharbeiter verfügen über die für ihren Einsatz erforderliche Sach- und Fachkunde sowie ausreichende Erfahrung. Dies ist auf Verlangen des Beschäftigters durch Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen geeigneten Bescheinigen bzw. Befähigungsnachweisen österreichischen Standard nachzuweisen.

Die Leiharbeiter sind in der Lage selbstständig zu arbeiten. Die Leiharbeiter führen ihre Arbeiten nach dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik aus. Die spezifischen Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der Leiharbeitnehmer sind im Einzelnen Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag / in der Personalbestellung geregelt.

§ 6 Arbeitsschutz

Im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz weisen wir darauf hin, dass der Beschäftigter gem. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassenen Arbeitskräften anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitsgesetz und die Arbeitnehmerinnenschutzvorschrift einzuhalten. Der Beschäftigter hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerinnenschutzvorschrift erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den Überlasser darüber zu informieren. Insbesondere ist der Beschäftigter verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Überlasser stellt dem überlassenen Arbeitnehmer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Bei nicht

vorschriftmäßiger Ausrüstung ist der Beschäftigter berechtigt, den oder die Leiharbeitnehmer vom Arbeitsplatz zu verweisen bzw. ihnen den Zutritt auf das Baufeld / Montageplatz zu verwehren. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Überlasser.

Bei zweimaliger Zuwiderhandlung ist der Beschäftigter berechtigt, den auf der Personalbestellung basierenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Überlasser hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Kosten oder Schadenersatz. Der Beschäftigter ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall eines Leiharbeiters sofort dem Überlasser zu melden. Ein Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

§ 7 Werkzeug

Falls im Rahmen nichts anders vereinbart, stellt der Beschäftigter dem Leiharbeitnehmer das für den Einsatz erforderliche Werkzeug zur Verfügung.

Der Überlasser verpflichtet sich dem Leiharbeitnehmer über die ordnungsgemäße Rückgabe von Arbeitsmittel an den Beschäftigter sowie sachgerechte Nutzung desselben zu informieren und eine diesbezügliche Haftung auf den Leiharbeitnehmer zu überbinden.

Der Überlasser ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmer anzuweisen dafür zu sorgen, dass das Werkzeug am Arbeitsplatz am Arbeitsende sicher zu verwahren und vor Diebstahl zu schützen ist. Jeder Diebstahl ist unverzüglich nach Feststellung dem Beschäftigter zu melden. Der Überlasser ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers sämtliches ihm überlassenes Werkzeug unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand, d.h. zur sofortigen Wiederverwendung geeignet, an den Beschäftigter bzw. dessen Beauftragten zurückzugeben ist. Der Überlasser trägt die vollen Kosten für an Leiharbeitnehmer ausgehändigte Werkzeuge oder andere im Eigentum des Beschäftigters stehende Gegenstände, die nicht an den Beschäftigter zurückgegeben werden. Alle beschädigten Maschinen / Werkzeuge werden über den Zeitwert den Überlasser bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

§ 8 Pflichten des Überlassers

Der Überlasser ist verpflichtet, dem Beschäftigter nur sorgfältiges ausgesuchtes und auf die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Unbescholtenheit überprüfte Leiharbeiter zu Verfügung zu stellen. Er haftet für solche Personen- und Sachschäden, die durch einen wie auch immer geartete Verletzung seiner Auswahlpflicht entstehen. Der Überlasser hat für die Leiharbeitnehmer branchenübliche Haftpflichtversicherung abzuschließen mit einer Mindestversicherung von Euro 5 Millionen/Jahr. Der Überlasser ist verpflichtet, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer rechtzeitig abzuführen und diese dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu versichern. Der Überlasser ist verpflichtet, sein Personal zu schulen.

Der Überlasser stellt sicher, dass sein Personal am Einsatzort nicht als Leiharbeitnehmer, insbesondere durch Anbringen von Werbe oder Firmenlogoaufdrucke des Überlassers auf der Arbeitskleidung erkennbar ist. Der Überlasser verpflichtet sich, kein Personal des Beschäftigters sowie kein Personal, das von Mitbewerbern beim Beschäftigter beschäftigt ist abzuwerben.

§ 9 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Überlasser übergibt dem Beschäftigter unmittelbar vor Beginn des Einsatzes folgende Unterlagen:

- Die gültige Erlaubnis zur gewerbemäßigen Arbeitsüberlassung, soweit sie dem Beschäftigter noch nicht vorliegt.
- Im Falle eines Einsatzes von ausländischen Leiharbeitnehmer deren gültige Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung sowie dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort u. Schrift.
- Die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.
- Die aktuelle rechtverbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung.
- Den Nachweis einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungsbestätigung unter Angabe der Deckungssumme für Personal-, Sach-, Vermögens-, und Tätigkeitsschäden

§ 10 Stundenverrechnungssätze

Es gelten die im Rahmenvertrag bzw. Bestellung vereinbarten Stundenverrechnungssätze. Abweichungen sind grundsätzlich nicht

zulässig. Im Einzelfall können Abweichungen zugelassen werden, die bedürfe jedoch einer schriftlichen Bestätigung durch den Beschäftiger.

Sofern relevante KV-Erhöhungen eintreten, sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten wie z.B. Fahrkosten und div. Zulagen enthalten, sofern der Rahmenvertrag nicht im Einzelfall etwas anderes regelt.

§ 11 Abrechnung

Die Abrechnung des Beschäftigers erfolgt über die im den AGB (Allgemeine Einkaufsbedienungen Der JM METALL e.U. FEBRUAR 2021) festgehaltenen Bestimmungen, sofern nichts anders schriftlich mit dem Beschäftiger vereinbart wurde.

Die Abrechnung des Überlassers hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- Die komplette Bestellnummer des Beschäftigers
- Den Namen und die Qualifikation des Leiharbeitnehmers
- Die Dauer des Einsatzes des Leiharbeitnehmers, die Der Rechnung zugrunde liegt.

Die Abrechnung hat inhaltlich nachvollziehbar, sachlich und rechnerisch richtig zu sein sowie den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Abrechnung des Überlassers sind die Stundennachweise im Original, die vom Beschäftiger oder Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind, beizufügen. Die Nachweise sind mit Benennung des Einsatzortes und der jeweiligen Bestell- bzw. Vertragsnummer und Projektnummer zu versehen.

Sollte eine der Voraussetzungen diese Paragraphen nicht eingehalten werden, so wird die Abrechnung nicht anerkannt. Der Rechnungsbetrag wird nicht zur Zahlung fällig, der Beschäftiger gerät bei Nichtzahlung nicht in Verzug.

§ 11 Rechtsvorschriften

Es gelten die Rechtsvorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes AÜG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Kündigung Vertrag

Der Beschäftiger ist berechtigt, den vom Überlasser überlassenen Leiharbeitnehmer innerhalb einer Arbeitswoche nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, wenn die Qualifikation des Leiharbeitnehmer nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht bzw. wenn der Leiharbeitnehmer nicht die erforderliche Arbeitseinstellung und Arbeitsmoral aufweist. In diesem Fall ist der Überlasser verpflichtet, umgehend einen Austausch des Leiharbeitnehmer vorzunehmen. Der Austausch erfolgt für den Beschäftiger kostenneutral, insbesondere ist der Beschäftiger nicht verpflichtet, die von dem ausgetauschten Leiharbeitnehmer geleisteten Stunden (inkl. An u. Abreise) zu vergüten. Nimmt der Überlasser einen Austausch nicht vor, steht dem Beschäftiger ein Schadenersatzanspruch zu. Der Überlasser ist verpflichtet, einen Leiharbeitnehmer zum nächsten Tag abzurufen, wenn aus Gründen in der Person des Leiharbeiters ein Anlass gegeben ist wie z.B.:

- Einmaliges Fernbleiben vom Arbeitsplatz, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht binnen 2 Tagen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt wird.
- Zweimaliges Zuspätkommen ohne rechtzeitige fernmündliche Mitteilung
- Alkoholisieretes Erscheinen am Arbeitsplatz
- Alkoholkonsum am Arbeitsplatz
- Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zum Nachteil des Beschäftigers
- Nichttragen der erforderlichen Schutzausrüstung nach 2-maliger Ermahnung

Der Beschäftiger ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer während dessen Arbeitszeit umgehend vom Arbeitsplatz zu verweisen, wenn ein wichtiger Grund in sinngemäßer Anwendung des § 27 AngG sowie den entsprechenden Bestimmungen der GewO vorliegen. In diesem Fall kann der Beschäftiger umgehend Ersatz durch den Überlasser verlangen. Alle aus den Verfehlungen des Leiharbeitnehmers entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Überlassers.

§ 13 Haftung

Der Beschäftiger haftet nicht für indirekte Schäden und Oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, sowie reine Vermögensschäden des Überlassers. Insbesondere haftet der Beschäftiger dem Überlasser für

keinerlei Folgeschäden, die aus einem Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers entstehen.

Der Überlasser haftet für alle Schäden, die sich aus dem Auswahlverschulden ergeben, gem. beiliegender Polizze aus der Haftpflichtversicherung. Eine diesbezügliche Deckungsbestätigung ist verpflichtend vorzulegen. Der Überlasser hat den Beschäftiger für sämtliche Ersatzansprüche des Leiharbeitnehmers vollkommen schuld- und klaglos zu halten, sofern der Beschäftiger den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

§ 14 Geheimhaltung

Der Überlasser, der Beschäftiger und die Leiharbeitnehmer sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die gilt für alle vertraulichen und oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen der Überlasser, der Beschäftiger und Leiharbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Rahmen- Arbeitsüberlassungsvertrag / der Personalbestellung bzw. Ihrer Tätigkeit erfahren, auch wenn sie nicht explizit als vertraulich bezeichnet werden oder gekennzeichnet sind.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist zeitlich unbegrenzt und bleibt auch über die Dauer des Vertragsverhältnis zwischen Überlasser und Beschäftiger bzw. über die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Leiharbeitnehmer hinaus aufrecht.

§ 15 Höhere Gewalt

Treten Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, insbesondere Krankheit, innerer Unruhe, Katastrophen, Kriege, Streik o.ä. durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der Beschäftiger erschwert oder gefährdet wird, behält sich der Beschäftiger vor, Änderungen vorzunehmen oder vom Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag / der Personalbestellung zurückzutreten. Diesbezüglich Schadenersatzansprüche des Überlassers sind ausgeschlossen.

§ 16 Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser AEB-L und der Rahmen – Arbeitsüberlassungsvertrages / der Personalbestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

Die AGB-L unterliegen den erstgerichten AGB - JM METALL e.U.

§ 17 anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ist ausschließlich das sachlich zuständige Landesgericht Graz zuständig. Der Beschäftiger ist jedoch berechtigt, den Überlasser auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es findet österreichische recht Anwendung unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.